

Aktenzeichen: 4 AZR 796/78

LAG Niedersachsen Urteil des BAG vom 5. November 1980

Für das Nachschlagewerk:	Nein
Für die Fachpresse:	Nein
Für die Amtliche Sammlung:	Nein

Gesetz: BAT 1975 §§ 22, 23; Anlage 1 a VergGr. II (technischer Prüfer); BGB § 242 Gleichbehandlung

Leitsätze:

Keine



4 AZR 796/78

5 Sa 1/78 Niedersachsen

Verkündet am
5. November 1980

gez. Haust,
Reg.-Obersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 5. November 1980 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Röhsler und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Schmidt und Preuße für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 6. Juli 1978 - 5 Sa 1/78 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist seit 1. Juli 1960 bei der Beklagten als technischer Angestellter beschäftigt und im Bereich "technische Verwaltung" des Rechnungsprüfungsamtes als technischer Prüfer tätig. Er erhält Vergütung nach VergGr. III BAT. Auf das Arbeitsverhältnis findet der BAT kraft Organisationszugehörigkeit der Parteien Anwendung.

Dem Kläger obliegen folgende Tätigkeiten mit folgenden zeitlichen Anteilen an seiner Gesamttätigkeit:

1. Prüfung von Baumaßnahmen:

a) Prüfung von Kostenanschlägen	2,5 v.H.
b) Prüfung von Vergaben	15,5 v.H.
c) Prüfung örtlicher Abnahmen und Überprüfungen von Baumaßnahmen	16 v.H.
d) Prüfung von Verwendungsnachweisen	0,5 v.H.
e) Abrechnung von Baumaßnahmen	45,5 v.H.
f) Erfassung und Überwachung der Mittelbewirtschaftung	2,5 v.H.
2. Prüfung der Verträge freischaffender Mitarbeiter 0,5 v.H.
3. Wirtschaftlichkeitsberechnungen 12 v.H.
4. Stellungnahme zu innerdienstlichen Belangen 5 v.H.

Der Kläger meint, für die Zeit vom 1. Juli 1972 bis 31. Dezember 1973 und ab 1. Januar 1975 stehe ihm Vergütung nach VergGr. II Fallgr. 1 des Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung der Anl. 1 a zum BAT (Angestellte in technischen Berufen) vom 15. Juni 1972 (sogenannter Techniker-Tarifvertrag) für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände in Höhe von insgesamt DM 6.500,06 brutto zu. Die Beklagte habe aufgrund des Techniker-Tarifvertrages seit dem 1. Juli 1972 verschiedene Angestellte höhergruppiert. Daher könne auch er nach

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

dem arbeitsrechtlichen Grundsatz der Gleichbehandlung die Höhergruppierung in die VergGr. II BAT verlangen. Er hebe sich durch das Maß an Verantwortung erheblich aus der VergGr. III Fallgr. 1 BAT heraus, da er sich ständig auf die wechselnden Belange der technischen Verwaltung und verschiedene Fachrichtungen einstellen müsse. Er werde mit Prüfungsobjekten aus der gesamten technischen Verwaltung befaßt, für die er jeweils die besonderen Fachkenntnisse erwerben müsse. Nach der Rechnungsprüfungsverordnung der Stadt O vom 4. März 1975 führten die Prüfer die Prüfungen in den ihnen übertragenen Aufgabengebieten in eigener Verantwortung durch.

Der Kläger hat demgemäß beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger DM 6.500,06 brutto nebst 4 % Zinsen seit dem 23. Dezember 1975 zu zahlen,
hilfsweise
festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, an den Kläger Vergütung aus der VergGr. II BAT ab 1. Januar 1975 zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie meint, für die Zeit vor dem 1. Januar 1975 stehe dem Kläger schon deshalb keine Vergütung nach VergGr. II BAT zu, da der Techniker-Tarifvertrag zunächst kein wirksames Tarifrecht gesetzt habe und erst mit Wirkung vom 1. Januar 1975 wirksam in Kraft getreten sei. Auf den arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz könne sich der Kläger nicht berufen, weil es schon nach seinem eigenen Vorbringen an vergleichbaren Angestellten fehle, die höhergruppiert worden seien. Soweit er ab 1. Januar 1975 Vergütung nach VergGr. II BAT geltend mache, erfülle er nicht die Tätigkeitsmerkmale dieser Vergütungsgruppe; denn er hebe sich nicht durch das Maß an Verantwortung erheblich aus der VergGr. III BAT heraus.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und den Streitwert auf DM 6.500,06 festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers bei unverändertem Streitwert zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger seine Klageanträge weiter. Die Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet. Das Landesarbeitsgericht hat die Klage mit Recht abgewiesen.

Der Kläger kann von der Beklagten für die Zeit vom 1. Juli 1972 bis 31. Dezember 1973 nicht die Zahlung von DM 6.500,06 brutto verlangen. Denn ihm stehen für diesen Zeitraum keine Ansprüche auf Vergütung nach VergGr. II BAT zu. Der Kläger kann seinen Anspruch nicht auf den Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anl. 1 a zum BAT (Angestellte in technischen Berufen) vom 15. Juni 1972 (sogenannter Techniker-Tarifvertrag) stützen. Die Parteien sind zwar tarifgebunden. Durch den Techniker-Tarifvertrag wurde aber für die Zeit vor dem 1. Januar 1975 kein wirksames Tarifrecht gesetzt. § 2 des Techniker-Tarifvertrages enthält folgende einleitende Klausel:

"Bei der Weiteranwendung der Anl. 1 a des gekündigten Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) sind die nachstehenden Vorschriften in der folgenden Fassung anzuwenden."

Damit wollten die Tarifvertragsparteien Tarifrecht normieren, das sich - ebenso wie die zum 31. Dezember 1969 gekündigten Vorschriften des BAT - unmittelbar im Rechtszustand des § 4 Abs. 5 TVG befindet. Diese rechtliche Gestaltungsmöglichkeit ist ihnen jedoch vom Gesetzgeber

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

nicht eingeräumt worden (vgl. BAG AP Nr. 14 zu §§ 22, 23 BAT 1975 mit weiteren Nachweisen). Davon geht auch die Revision aus. Unstreitig haben die Parteien auch nicht die Anwendung des unwirksamen Tarifvertrages vom 15. Juni 1972 einzelvertraglich vereinbart.

Der Kläger kann auch entgegen seiner Auffassung einen Anspruch auf Vergütung nach VergGr. II BAT für die Zeit vom 1. Juli 1972 bis 31. Dezember 1973 nicht aus dem arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz herleiten. Nach dem arbeitsrechtlichen Gebot der Gleichbehandlung ist es dem Arbeitgeber verwehrt, in seinem Betrieb einzelne Arbeitnehmer oder Gruppen von Arbeitnehmern ohne sachlichen Grund von allgemein begünstigenden Regelungen des Arbeitsverhältnisses auszunehmen und schlechter zu stellen (vgl. BAG AP Nr. 42 zu § 242 BGB Gleichbehandlung mit weiteren Nachweisen; ferner auch BAG AP Nrn. 11 und 14 zu §§ 22, 23 BAT 1975). Hiergegen hat die Beklagte nicht verstoßen.

Die Beklagte hat den Kläger gegenüber vergleichbaren Arbeitnehmern nicht schlechter gestellt. Nach den vom Kläger nicht angegriffenen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts hat die Beklagte in der Zeit vor dem 1. Januar 1975 keine Angestellten, die die gleiche Tätigkeit wie der Kläger ausüben, aufgrund des Techniker-Tarifvertrages höhergruppiert. Solche vergleichbaren Angestellten werden bei der Beklagten überhaupt nicht beschäftigt, wie der Kläger selbst einräumt.

Den Gleichbehandlungsgrundsatz hat die Beklagte auch nicht schon dadurch verletzt, daß sie 22 technische Angestellte aufgrund des Techniker-Tarifvertrages höhergruppierte, den Kläger jedoch nicht. Eine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes käme hier nur dann in Betracht, wenn die Beklagte den technischen Angestellten in Kenntnis der Unwirksamkeit des Techniker-Tarifvertrages die dort vorge-

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

sehene höhere Vergütung gewährt, den Kläger aber hiervon ohne sachlichen Grund ausgenommen hätte. Das behauptet der Kläger selbst nicht.

Auch für die Zeit ab 1. Januar 1975 ist die Beklagte nicht verpflichtet, an den Kläger Vergütung nach Vergütungsgruppe II BAT zu zahlen. Der Techniker-Tarifvertrag als ein den BAT ergänzender Tarifvertrag ist zwar durch § 2 Abs. 1 Nr. 8 des 37. Änderungs-Tarifvertrages zum BAT vom 17. März 1975 für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände mit Wirkung vom 1. Januar 1975 als Tarifvertrag in Kraft gesetzt worden. Der Kläger erfüllt jedoch nicht die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. II des Techniker-Tarifvertrages.

Zutreffend geht das Landesarbeitsgericht davon aus, daß für den Kläger nur die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. II Fallgr. 1 BAT in Betracht kommen und diese auf den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. III Fallgr. 1, VergGr. IV a Fallgr. 1 und VergGr. IV b Fallgr. 1 BAT aufbauen. Auszugehen ist demnach von

Vergütungsgruppe IV b Fallgr. 1

Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen und entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach Ablegung der Prüfung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, nach sechsmonatiger Ausübung dieser Tätigkeiten,

Vergütungsgruppe IV a Fallgr. 1

Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen, die sich durch besondere Leistungen aus der VergGr. IV b Fallgr. 1 herausheben, sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Vergütungsgruppe III Fallgr. 1

Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen und langjähriger praktischer Erfahrung, die sich durch besonders schwierige Tätigkeiten und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes oder durch künstlerische oder Spezialtätigkeit aus der VergGr. IV a Fallgr. 1 herausheben, sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

Vergütungsgruppe II Fallgr. 1

Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen, die sich durch das Maß ihrer Verantwortung erheblich aus der VergGr. III Fallgr. 1 herausheben sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Das Landesarbeitsgericht prüft zwar in Übereinstimmung mit der Senatsrechtsprechung zunächst, ob die Tätigkeitsmerkmale der Aufbaufallgruppen zur Vergütungsgruppe V b Fallgr. 1 für Angestellte in technischen Berufen erfüllt sind. Es prüft aber nicht, ob wenigstens zur Hälfte der Arbeitszeit des Klägers Arbeitsvorgänge vorliegen, die ihrerseits den Tätigkeitsmerkmalen der jeweiligen Vergütungsgruppe entsprechen, wie das § 22 BAT in der ab 1. Januar 1975 geltenden Neufassung fordert. Das Landesarbeitsgericht trifft keine Feststellungen dazu, in welche Arbeitsvorgänge die Tätigkeit des Klägers aufzugliedern ist. Dies ist jedoch im Ergebnis unschädlich.

Das Landesarbeitsgericht hat 95 v. H. der gesamten Tätigkeit des Klägers gewürdigt und bewertet, wenn es



- 8 -

in den Entscheidungsgründen folgende einzelne Tätigkeiten des Klägers ausdrücklich erwähnt: Überprüfung von Kostenanschlägen einer Tiefbaumaßnahme, Überprüfung von Vergaben einer Tiefbaumaßnahme, Teilnahme an örtlichen Abnahmen einer Tiefbaumaßnahme und Überprüfung dieser Maßnahme, Überprüfung von Verwendungsnachweisen an Tiefbaumaßnahmen, Überprüfung der Abrechnung einer Tiefbaumaßnahme, Erfassung und Überwachung der Mittelbewirtschaftung einer Tiefbaumaßnahme, Überprüfung der Verträge freischaffender Mitarbeiter bei einer Tiefbaumaßnahme, Wirtschaftlichkeitsberechnung bei einer Tiefbaumaßnahme. Lediglich die von den Parteien nicht näher substantiierten sogenannten "Stellungnahmen zu innerdienstlichen Belangen" hat das Landesarbeitsgericht nicht gewürdigt. Dieser Teil der Tätigkeit des Klägers nimmt aber nur 5 v. H. seiner Arbeitszeit in Anspruch. Somit erstreckt sich die Bewertung des Landesarbeitsgerichts auf die restlichen 95 v. H. der Arbeitszeit des Klägers. Für die gesamte Tätigkeit in diesem Teil der Arbeitszeit bejaht das Landesarbeitsgericht rechtsfehlerfrei und ungerügt das Vorliegen der Tätigkeitsmerkmale der Aufbaufallgruppen IV b Fallgr. 1, IV a Fallgr. 1 und III Fallgr. 1 BAT. Dann aber kann offenbleiben, in welche Arbeitsvorgänge die Tätigkeit des Klägers aufzugliedern ist. Wenn 95 v. H. der Arbeitszeit des Klägers mit Tätigkeiten ausgefüllt sind, die den Tätigkeitsmerkmalen der Aufbaufallgruppen entsprechen, sind - gleichgültig wie die Arbeitsvorgänge sich ergeben - in jedem Fall 50 v. H. der Arbeitszeit des Klägers mit Arbeitsvorgängen bis zur Vergütungsgruppe III Fallgr. 1 BAT ausgefüllt.

Sodann prüft das Landesarbeitsgericht, ob die Tätigkeit des Klägers das Tätigkeitsmerkmal der VergGr. II Fallgr. 1 BAT erfüllt, wonach die Angestellten "sich durch das Maß ihrer Verantwortung erheblich aus der

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

VergGr. III Fallgr. 1 herausheben" müssen. Hierbei geht das Landesarbeitsgericht in Übereinstimmung mit der Senatsrechtsprechung davon aus, daß in VergGr. II Fallgr. 1 BAT ein gesteigertes Maß an Verantwortung gegenüber der VergGr. III Fallgr. 1 BAT gefordert wird. Das Landesarbeitsgericht führt zutreffend aus, daß auch die Angestellten der VergGr. III Fallgr. 1 BAT im Hinblick auf die dort geforderte besondere Bedeutung ihres Aufgabengebietes ein beträchtliches Maß an Verantwortung tragen.

Ausgehend von dem zutreffenden Rechtsbegriff verneint das Landesarbeitsgericht rechtsfehlerfrei, daß der Kläger dieses Tätigkeitsmerkmal der VergGr. II Fallgr. 1 BAT erfüllt. Der Beurteilung des Revisionsgerichts unterliegt hierbei nur, ob das Landesarbeitsgericht bei der Subsumtion Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze verletzt oder den zutreffenden Rechtsbegriff wieder aufgegeben hat oder ob seine Bewertung wegen Außerachtlassung wesentlicher Umstände offensichtlich fehlerhaft ist (vgl. BAG 4, 152 = AP Nr. 18 zu § 3 TOA; BAG AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt, mit weiteren Nachweisen). Solche Rechtsfehler sind hier nicht ersichtlich. Die von der Revision erhobenen Rügen greifen nicht durch.

Die Revision meint, das Landesarbeitsgericht habe nicht die gesamte Tätigkeit des Klägers gewürdigt und habe deshalb rechtsfehlerhaft die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. II Fallgr. 1 BAT für den Kläger verneint. Diese Rüge geht fehl. Das Landesarbeitsgericht hat in seine Bewertung ausdrücklich die Tätigkeiten einbezogen, die der Kläger selbst in seiner Berufungsbegründung angegeben hat und auf die er sich auch noch in der Revisionsinstanz bezieht. Lediglich die vom Kläger angegebenen "Stellungnahmen zu innerdienstlichen Belangen"

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 10 -

hat das Landesarbeitsgericht nicht gewürdigt. Dazu war es aber auch nicht in der Lage, da der Kläger hierzu keine näheren Angaben gemacht hat. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern solche Stellungnahmen irgendwie ein aus der VergGr. III BAT herausgehobenes Maß an Verantwortung voraussetzen. Da somit für die gesamte Tätigkeit des Klägers kein gesteigertes Maß an Verantwortung i. S. der VergGr. II Fallgr. 1 BAT festzustellen war, kommt es auch insoweit nicht darauf an, in welche Arbeitsvorgänge die Tätigkeit des Klägers aufzugliedern ist.

Die Revision meint ferner, das Landesarbeitsgericht habe übersehen, daß es zu den Pflichtaufgaben des Prüfers gehöre, seinen Prüfungsbereich auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit hin zu überprüfen. Dies trifft nicht zu, da das Landesarbeitsgericht in den Entscheidungsgründen seines Urteils die Tätigkeiten des Klägers ausdrücklich erwähnt, die dieser angegeben hat. Es war nicht erforderlich, daß das Landesarbeitsgericht dann im Rahmen der Erörterung des Maßes an Verantwortung i. S. dieses Tätigkeitsmerkmals der VergGr. II Fallgr. 1 BAT nochmals alle Einzelheiten der Tätigkeit des Klägers erwähnte. Allein entscheidend ist, ob die vom Landesarbeitsgericht vorgenommene Bewertung im Hinblick auf die von ihm gewürdigte Tätigkeit des Klägers rechtlich möglich ist. Das ist zu bejahen. Das Landesarbeitsgericht verneint ein besonderes Maß an Verantwortung für die Tätigkeit des Klägers entscheidend deshalb, weil für jede der Projektphasen und das gesamte Bauprojekt, das der Kläger zu überprüfen hatte, nicht der Kläger, sondern der zuständige Planer oder Bauleiter der Verwaltung die Hauptverantwortung trug und die Verantwortung des Klägers demgegenüber relativ eingeschränkt war. Dieser Schluß ist rechtlich möglich und wird auch von der Revision nicht angegriffen.

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Schließlich hat die Revision insbesondere in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat gerügt, das Landesarbeitsgericht habe bei der Subsumtion unter den Begriff des gesteigerten Maßes an Verantwortung nicht berücksichtigt, daß der Kläger letzte und abschließende Prüfungen vornehme; vielmehr habe es diese Aufgabe des Klägers nur im Hinblick auf die Bedeutung seines Aufgabengebietes gewürdigt. Diese Rüge geht fehl. Wenn das Landesarbeitsgericht zur Verantwortung des Klägers ausführt, der Kläger habe den formalen Teil der Arbeit auf dessen Richtigkeit hin zu überprüfen, kann dies nur so verstanden werden, daß das Landesarbeitsgericht damit gerade die letzten und abschließenden Prüfungen meint, die es im Zusammenhang mit der Bedeutung des Aufgabengebietes des Klägers ausdrücklich erwähnt.

Die Rüge der Revision, das Landesarbeitsgericht habe das Gutachten des Sachverständigen H ignoriert und damit § 286 ZPO verletzt, ist unbegründet. Die Tätigkeit des Klägers ist unstreitig. Daher kann § 286 ZPO überhaupt nicht verletzt sein. § 286 ZPO setzt einen streitigen Sachverhalt voraus (vgl. BAG AP Nr. 23 zu §§ 22, 23 BAT 1975 mit weiteren Nachweisen). Im übrigen ist das Gutachten des Sachverständigen H im vorliegenden Rechtsstreit kein Gutachten im prozeßrechtlichen Sinne. Der Sachverständige H hat das Gutachten in einem früheren Prozeß erstattet. Der Kläger hat es nur zu den Gerichtsakten eingereicht. Damit ist dieses Gutachten eine bloße Parteierklärung des Klägers. Daß die tatsächliche Tätigkeit des Klägers nicht den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. II Fallgr. 1 BAT entspricht, hat das Landesarbeitsgericht aber rechtsfehlerfrei begründet. Soweit das Gutachten des Sachverständigen H Rechtsmeinungen enthält, sind sie für das Landesarbeitsgericht ebensowenig bindend wie Rechtsmeinungen einer Partei.



- 12 -

Der Kläger hat gemäß § 97 Abs. 1 ZPO die Kosten
seiner erfolglosen Revision, zu tragen.

gez.: Dr. Neumann

Schmidt

Dr. Röhsler

Preuße

Dr. Etzel



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)